**Bundesrat** Drucksache **539/1/96**

**17.09.96**

# Empfehlungen der Ausschüsse

U - In - R

zu **Punkt** der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

## Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

A

Der federführende

**Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1a - neu -)

Bei Ablehnung entfallen Ziffern 2 und 7

In Artikel 1 ist in § 3 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Temperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung muß mindestens 850°C, ermittelt als Zehnminutenmittelwert, betragen."

Begründung:

Die Mindesttemperatur von 850°C ist eine notwendige Voraussetzung für einen optimalen Ausbrand und die möglichst vollständige Zerstörung aller organischen Verbindungen.

Die Angabe über das Zeitintegral für die Ermittlung der Mindesttemperatur sollte aus Gründen der Praktikabilität gleich mit eingefügt werden.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

Vertrieb Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

U 2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2)

Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 1

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 die Wörter "Anzeige des vorgeschriebenen Meßgeräts für die Konzentration von Kohlenmonoxid oder" durch die Wörter "Mindesttemperatur nach § 3 Abs. 1a unterschritten ist oder die kontinuierlich ermittelte Konzentration von Kohlenmonoxid oder die Anzeige" zu ersetzen.

Begründung:

Die permanente Gewährleistung der Mindesttemperatur und deren Überprüfung ist eine wesentliche feuerungstechnische Anforderung, auf die nicht zuletzt wegen der bei Krematorien üblicherweise bestehenden niedrigen Ableitehöhe der Rauchgase keinesfalls verzichtet werden sollte.

U 3. Zu Artikel 1 (§ 4 Nr. 01 - neu - )

In Artikel 1 ist in § 4 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. die Emission von Kohlenmonoxid einen Stundenmittelwert von 50 mg je Kubikmeter Abgas,".

Als Folge

a) ist in § 3 der Absatz 3 zu streichen;

b) ist in § 14 Nr. 1 die Angabe "§ 3 Abs. 3 oder" zu streichen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 3 enthaltene Festlegung ist ein Emissionsgrenzwert und gehört daher rechtssystematisch zu § 4.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Nr. 1 Buchstabe c - neu -)

U In Artikel 1 § 4 ist in Nummer 1 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

"c) Quecksilber 0,05 mg/m³ und".

Als Folge

a) ist in Buchstabe b das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen;

b) ist in § 9 nach dem Wort "Gesamtkohlenstoff" das Wort ", Quecksilber" einzufügen und sind in Anhang 1 in der Überschrift sowie in Nummer 1

...

jeweils die Wörter "und Gesamtkohlenstoff" durch die Wörter ", Gesamtkohlenstoff und Quecksilber" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der niedrigen Siedetemperatur ist eine vollständige Verflüchtigung des mit dem Leichnam in den Verbrennungsraum eingebrachten Quecksilbers anzunehmen. Dampfförmiges Quecksilber aus der Luft wird von Menschen bei der Atmung direkt aufgenommen. Dieser Gesundheitsgefährdung ist entgegenzutreten. Sekundäre Minderungsmaßnahmen stehen in ausreichendem Maße zur Verfügung, wie z.B. Abgaswäsche mit saurem Medium, Einblasen von Aktivkohle in das Rauchgas zwischen Kühlung und Entstaubung (Flugstromverfahren) oder Adsorption an Aktivkohle in einem Fest- oder Wanderbett. Diese Verfahren dienen gleichzeitig der Minderung von Dioxinemissionen.

Der Quecksilber-Wert entspricht dem Stand der Technik und lag auch noch dem Entwurf der Bundesregierung vom 27. Dezember 1995 zugrunde, der Gegenstand der Anhörung aufgrund des § 51 BImSchG war.

5. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 1)

U

In Artikel 1 § 5 Satz 1 sind die Wörter "Der Betreiber hat die Abgase" durch die Wörter "Abgase sind" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Die Anlagen müssen so gebaut sein, daß die technischen Anforderungen über die Ableithöhen - ohne verhaltensbezogenen Einfluß des Betreibers - erfüllt sind.

6. Zu Artikel 1 ( § 7 Abs. 1 Satz 1)

U

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Anlagen sind mit Meßeinrichtungen auszurüsten, die

1. ...(wie Vorlage) ...

2. ...(wie Vorlage) ...

fortlaufend messen und registrieren."

Begründung:

Klarstellung, daß die Anlagen technisch mit den erforderlichen Meßeinrichtungen ausgerüstet sein müssen.

...

U 7. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu -)

Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 1

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

"3. die Mindesttemperatur nach § 3 Abs. 1a".

Als Folge

a) ist in Nummer 1 am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und ist an Nummer 2 am Ende das Wort "und" einzufügen;

b) sind in Absatz 3 Satz 1 die Wörter "Sauerstoff und Rauchgasdichte" durch die Wörter "Sauerstoff, Rauchgasdichte und Temperatur" zu ersetzen.

Begründung:

Die permanente Gewährleistung der Mindesttemperatur und deren Überprüfung ist eine wesentliche feuerungstechnische Anforderung, auf die nicht zuletzt wegen der bei Krematorien üblicherweise bestehenden niedrigen Ableitehöhe der Rauchgase keinesfalls verzichtet werden sollte.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Anlagen sind zur Überwachung der Funktionstüchtigkeit der Staubabscheideeinrichtungen mit Meßgeräten auszurüsten, die die Rauchgasdichte kontinuierlich messen."

Begründung:

Klarstellung, daß die Anlagen technisch mit den erforderlichen Meßeinrichtungen ausgerüstet sein müssen.

U 9. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 3)

Bei Ablehnung von Ziffer 1 entfällt [...]

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekanntgegebenen Stelle den ordnungsgemäßen Einbau der Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Kohlenmonoxid, Sauerstoff, Rauchgasdichte [und Temperatur] bescheinigen zu

...

lassen sowie die Meßeinrichtungen vor Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen."

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung vorzulegen."

Begründung:

Der ordnungsgemäße Einbau kontinuierlich messender Geräte ist neben der Kalibrierung und Funktionsprüfung eine Voraussetzung, um eine ausreichende Qualität der Messungen zu gewährleisten und sollte deshalb ebenfalls unter Mitwirkung der sachkundigen Stelle erfolgen und von dieser bescheinigt werden.

Die Ergänzung geht dabei konform mit den entsprechenden Festlegungen in § 26 Abs. 5 der 13. BImSchV, § 10 Abs. 2 der 17. BImSchV und Nummer 3.2.3.5 Abs. 2 der TA Luft.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 14 Nr. 4)

In Artikel 1 ist in § 14 Nr. 4 jeweils das Zitat "Satz 2" zu streichen.

Begründung:

Die Ordnungswidrigkeit soll sich auch auf die notwendige Ausrüstung der Anlage mit Meßgeräten selbst erstrecken.

B

In R 11. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheit** und

der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.